

RS UVS Salzburg 1991/10/01 3/165/1-1991

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.10.1991

Rechtssatz

Eine Berufung mit dem Wortlaut "Jedenfalls beantrage ich bereits jetzt, das gegen mich verhängte Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben, da die gegen mich erhobenen Vorwürfe nicht der Richtigkeit entsprechen" entspricht nicht den Erfordernissen gem §63 Abs3 AVG, weil die Formulierung nicht erkennen lässt, aus welchen Überlegungen der Berufungswerber das Straferkenntnis bekämpft und worin die Unrichtigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses gelegen sein soll.

Schlagworte

Berufungsantrag; Begründung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at